

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. April 1962	Nummer 35
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
8051	20. 3. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes — Gesundheitliche Betreuung —	532

8051

**Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes
— Gesundheitliche Betreuung —**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 3 — 8428 (III Nr. 28/62),
d. Innenministers — VI C 1 — 14.21.50
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr —
IV A 2 — 11 — 52
v. 20. 3. 1962

Der Sechste Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) — §§ 45 bis 53 —, der die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen regelt, ist nach § 76 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten. Zur einheitlichen Durchführung der danach vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vor Arbeitsaufnahme und während des Beschäftigungsverhältnisses hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund von § 53 Abs. 1 JArbSchG die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBI. I S. 1789) — im folgenden Bundesverordnung genannt — erlassen. Dieser Verordnung sind als Anlage Mustervordrucke für die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde (§ 46 Abs. 2 JArbSchG), die Mitteilung an die Eltern und die Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 46 Abs. 3 JArbSchG) beigefügt, deren Benutzung in §§ 3, 5 und 6 der Bundesverordnung zwingend vorgeschrieben ist. Die untersuchenden Ärzte können die Vordrucke von den Dienststellen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammern oder im Formularhandel beziehen. § 2 der Bundesverordnung bestimmt ferner, daß die Kosten der Untersuchungen, die nach § 50 JArbSchG vom Land zu tragen sind, nur erstattet werden, wenn der Vergütungsanforderung des Arztes ein Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein) beigefügt ist; dieser UB-Schein wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an die Jugendlichen ausgegeben. Die Landesregierung hat in der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes v. 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74) — 2. AVO — die Zuständigkeiten geregelt und gleichzeitig nach § 53 Abs. 2 JArbSchG die Höhe der Vergütungen für die einzelnen Untersuchungen festgesetzt.

Zur Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird — zugleich für die örtlichen Ordnungsbehörden als allgemeine Weisung nach § 9 des Ordnungsbehördengesetzes — folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, die Bergämter, haben bei ihren Betriebsbesichtigungen darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere haben sie sich vom Arbeitgeber die Bescheinigung über die Untersuchung vorlegen zu lassen und sich davon zu überzeugen, daß der Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt wird, durch deren Ausübung nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung seine Gesundheit gefährdet wird.

Ohne Rücksicht auf das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung sind die Beschäftigungsverbote nach § 37 Abs. 1 JArbSchG und Nr. 52 der Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz (JSchG) v. 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) — s. § 76 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG — zu beachten; dasselbe gilt bei Beschäftigungsverboten auf Grund von § 37 Abs. 2 und 3 JArbSchG, § 20 Abs. 1 JSchG oder § 120 e GewO und für Ge- oder Verbote auf Grund von § 40 Abs. 2 und 3 JArbSchG.

1.2 Besonders hingewiesen wird auf § 51 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG, wonach die Staatlichen Gewerbeärzte verlangen können, daß ihnen die Ärzte, die Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgenommen haben, die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen, wenn der Personensorgeberechtigte einverstanden ist. Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollen die Staatlichen Gewerbeärzte, bevor sie sich an die Ärzte wenden, von den Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung erbitten, wonach die Personensorgeberechtigten mit der Aushändigung der Aufzeichnungen über den ihnen mitgeteilten Untersuchungsbefund einverstanden sind. Bei der Anforderung der Zweitseite des Untersuchungsbogens soll der Staatliche Gewerbeärzt nach Lage des Einzelfalls dem untersuchenden Arzt mitteilen, welche Veranlassung der Anforderung zugrunde liegt.

ten eine schriftliche Erklärung erbitten, wonach die Personensorgeberechtigten mit der Aushändigung der Aufzeichnungen über den ihnen mitgeteilten Untersuchungsbefund einverstanden sind. Bei der Anforderung der Zweitseite des Untersuchungsbogens soll der Staatliche Gewerbeärzt nach Lage des Einzelfalls dem untersuchenden Arzt mitteilen, welche Veranlassung der Anforderung zugrunde liegt.

1.3 Von den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes unberührt bleiben die für die einzelnen Berufszweige geltenden weitergehenden Bestimmungen über ärztliche Untersuchungen. Dabei handelt es sich um ärztliche Untersuchungen, die

a) durch Verordnungen auf Grund von § 20 Abs. 1 JSchG oder § 120 e GewO,

b) landesrechtlich vorgeschrieben sind.

aa) Hierunter fallen beispielsweise die Anlegeuntersuchungen im Bergbau.

bb) Zu den landesrechtlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen sind ferner die schulärztlichen Untersuchungen zu zählen, die die Grundlage für die Berufsberatung bilden. Da sich für die Berufsberatung Schwierigkeiten ergeben können, wenn das Ergebnis der Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz bei der Berufsberatung noch nicht vorliegt, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß sich die Jugendlichen der Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterziehen, bevor sie die Berufsberatung aufsuchen, und daß sie die ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber (Anlage 3 der Bundesverordnung) zur Berufsberatung mitbringen.

1.4 Zur Erläuterung von Einzelfragen hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein „Merkblatt für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz“ herausgegeben, dessen Text im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, Nr. 12/61 S. 313 ff, und in der Zeitschrift „Ärztliche Mitteilungen — Deutsches Ärzteblatt“, Nr. 1/62 S. 25, veröffentlicht ist.

2. Untersuchungsberechtigungsschein

2.1 Zuständig für die Ausgabe der UB-Scheine für alle Untersuchungen (§§ 45 und 48 JArbSchG) sind nach § 1 der 2. AVO die örtlichen Ordnungsbehörden. Mit Rücksicht auf die Regelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 1 Abs. 2 der 2. AVO) empfiehlt es sich, daß die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Ausgabe der UB-Scheine die Einwohnermeldeämter oder Meldestellen betrauen.

2.2 UB-Scheine sind auf Verlangen auszugeben, wenn die betreffenden Jugendlichen

a) am 1. Oktober 1961 noch nicht 16 Jahre alt waren und

b) den Arbeitgeber wechseln oder erstmals ein Beschäftigungsverhältnis eingehen wollen.

Ob die Voraussetzung zu a) vorliegt, ergibt sich aus der Meldekartei; ob die Voraussetzungen zu b) vorliegen, ist durch Befragen der Jugendlichen zu ermitteln.

2.3 UB-Scheine werden ausgegeben für alle Untersuchungen, für die nach § 3 der Bundesverordnung die Verwendung des Untersuchungsbogens (Anlage 1 der Bundesverordnung) zwingend vorgeschrieben ist. Das sind:

a) die Untersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate vor Arbeitsaufnahme — Erstuntersuchung — (§ 45 Abs. 1 JArbSchG),

- b) die Untersuchungen vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres — Nachuntersuchung — (§ 45 Abs. 2 JArbSchG),
- c) die unabhängig von der regelmäßigen Nachuntersuchung vom Arzt zusätzlich angeordneten Nachuntersuchungen — außerordentliche Nachuntersuchungen — (§ 45 Abs. 3 JArbSchG),
- d) die Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Bergämter (§ 48 JArbSchG).

Der Jugendliche ist stets zu fragen, welcher dieser Untersuchungen er sich unterziehen wird. Die nicht-zutreffenden Angaben sind dann auf dem UB-Schein zu streichen.

- 2.4 Für jede der unter Nr. 2.3 genannten Untersuchungen kann die mehrfache Ausgabe von UB-Scheinen in Betracht kommen; für Erstuntersuchungen (s. Nr. 2.3 Buchst. a) und Nachuntersuchungen (s. Nr. 2.3 Buchst. b) allerdings nur bei Wechsel des Arbeitgebers, und zwar
- a) für Erstuntersuchungen, wenn die letzte Untersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung länger als ein Jahr zurückliegt,
 - b) für Nachuntersuchungen, wenn der Jugendliche vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres bei dem neuen Arbeitgeber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- 2.5 Jede Ausgabe eines UB-Scheines ist — ggf. in der Meldekartei — mit Datum zu vermerken, um sicherzustellen, daß unberechtigte Doppel- oder Mehrfachausgaben vermieden werden. Ferner ist zu vermerken, für welche Art von Untersuchung der UB-Schein ausgegeben worden ist (z. B. durch Kennbuchstaben: E für Erstuntersuchung, N für Nachuntersuchung, AN für außerordentliche Nachuntersuchung, UGB für Untersuchung auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder Bergämter).

In den folgenden Fällen sind UB-Scheine nur auszugeben, wenn der Jugendliche vorlegt

- a) für die unter Nr. 2.4 Buchst. a) genannten Untersuchungen nach § 45 Abs. 1 JArbSchG: eine Bescheinigung des bisherigen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, wann der Jugendliche den Arbeitgeber wechseln wird und wann die letzte Untersuchung stattgefunden hat,
- b) für Nachuntersuchungen (einschließlich der oben unter Nr. 2.4 Buchst. b) genannten Untersuchungen): eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß und seit wann der Jugendliche dort beschäftigt ist,
- c) für außerordentliche Nachuntersuchungen: eine entsprechende Bescheinigung des Arztes,
- d) für Untersuchungen auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde: eine entsprechende — gebührenfrei auszustellende — Bescheinigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts oder Bergamts.

Wird glaubhaft gemacht, daß ein UB-Schein abhanden gekommen ist, ist ein zweiter Schein auszugeben, als Ersatzschein zu kennzeichnen und die Ausgabe ebenfalls zu vermerken.

- 2.6 Für Ergänzungsuntersuchungen darf kein UB-Schein ausgegeben werden (s. Nr. 3.2).

- 2.7 Das Muster eines UB-Scheines ist nachstehend abgedruckt (Anlage 1). Form und Inhalt sind mit den übrigen Ländern abgestimmt. Eine laufende Nummerierung ist in Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen. Die UB-Scheine werden einheitlich für das Land von der Buchdruckerei Fritz Schmitz, Krefeld, Postfach 1024, gedruckt. Die örtlichen Ordnungsbehörden rufen die Stückzahl, die sie jeweils benötigen, unmittelbar dort ab. Herstellungs- und Versandkosten trägt das Land unmittelbar. Die örtlichen Ordnungsbehörden geben die UB-Scheine gebührenfrei aus.

age 1

3. Vergütung der ärztlichen Leistung

3.1 Pauschbetrag

3.11 Der Pauschbetrag in Höhe von 20,— DM, der in § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. AVO festgesetzt worden ist, gilt für alle Untersuchungen, für die nach § 3 der Bundesverordnung die Verwendung des Untersuchungsbogens (Anlage 1 der Bundesverordnung) zwingend vorgeschrieben ist (s. Nr. 2.3).

3.12 Nach § 3 Abs. 1 der 2. AVO ist den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgegeben, die Beträge, die für die ärztlichen Untersuchungen vergütet werden, auszuzahlen. Es wird den Landkreisen und kreisfreien Städten empfohlen, die Dienststellen, die sie mit der Auszahlung der Vergütung beauftragen, in geeigneter Weise bekanntzumachen.

3.13 Um seine Vergütung anzufordern, hat der Arzt die Rückseite des UB-Scheins auszufüllen und den für die Auszahlung zuständigen Stelle vorzulegen. Ein zusätzliches Anschreiben und eine Spezifikation der Forderung erübrigen sich. Die für die Auszahlung zuständige Stelle kann aus dem ausgefüllten UB-Schein erkennen, für welche Untersuchungsart die Vergütung beansprucht wird, ob Ergänzungs- oder außerordentliche Nachuntersuchungen angeordnet worden und daher weitere Vergütungsanforderungen zu erwarten sind.

3.2 Vergütung nach PREUGO

3.21 § 4 der Bundesverordnung bestimmt, daß der Arzt eine Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen hat, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen andernfalls nicht beurteilen kann. Die Notwendigkeit dieser Ergänzungsuntersuchung hat er im Untersuchungsbogen zu begründen. Bei diesen Untersuchungen ist in erster Linie an besondere fachärztliche Untersuchungen gedacht, die im allgemeinen zur Beurteilung des Gesundheits- und Entwicklungsstands nicht erforderlich sind. Da Gegenstand und Umfang der Untersuchungen nicht von vornherein bestimmt werden können, ist es nicht möglich, diese Leistungen mit einem Pauschbetrag zu vergüten. Diese Untersuchungen sind vielmehr gemäß § 2 PREUGO nach den Mindestsätzen der PREUGO zu vergüten.

3.22 Da die Ergänzungsuntersuchungen nur ein Teil der Gesamtuntersuchung sind — die abschließende Beurteilung gibt der untersuchende Arzt ab, der die Ergänzungsuntersuchung angeordnet hat —, kann hierfür kein besonderer UB-Schein ausgegeben werden. Vielmehr hat der untersuchende Arzt, wenn er eine Ergänzungsuntersuchung für erforderlich hält, den Jugendlichen an einen Arzt oder an eine Stelle, die die Ergänzungsuntersuchung vornehmen soll, zu überweisen; hierbei ist der Arzt oder die Stelle zur Gewährleistung der freien Arztwahl nur allgemein, z. B. nach der Fachrichtung, zu bezeichnen. Die Überweisung muß erkennen lassen, daß

- a) es sich um eine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz handelt,
- b) zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustandes eine näher bezeichnete Ergänzungsuntersuchung notwendig ist, und
- c) der Befund der Ergänzungsuntersuchung dem überweisenden Arzt wieder zuzuleiten ist.

3.23 Der Arzt, der die Ergänzungsuntersuchung vornimmt, reicht seine Vergütungsanforderung — aufgeschlüsselt nach den Mindestsätzen der PREUGO — unmittelbar der für die Auszahlung zuständigen Stelle ein (s. Nr. 3.12). Die Anforderung der Vergütung muß u. a. enthalten:

- a) Name und Anschrift des untersuchten Jugendlichen,
- b) Name und Anschrift des Arztes, der die Ergänzungsuntersuchung veranlaßt hat.

Anlage 2

3.24 Die für die Auszahlung zuständige Stelle hat sich zu vergewissern, daß der Untersuchung, auf der die Ergänzungsuntersuchung beruht, ein UB-Schein zu grunde gelegen hat. Zu diesem Zweck und um einen Überblick über die Gesamtkosten zu gewinnen, die die Untersuchung des betreffenden Jugendlichen verursacht hat, dürfte es sich empfehlen, die UB-Scheine mit den zugehörigen Vergütungsanforderungen für die Ergänzungsuntersuchungen zu verbinden.

3.25 Das nachstehend abgedruckte Formblatt für die Überweisungen und Vergütungsanforderungen für Ergänzungsuntersuchungen (Anlage 2), das mit den übrigen Ländern abgestimmt worden ist, erleichtert den beteiligten Ärzten und der für die Auszahlung zuständigen Stelle das Verfahren. Es ist den Ärzten zu empfehlen, sich dieses Formblatts, das von den Dienststellen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammern oder im Formularhandel zu erhalten ist, zu bedienen.

3.26 Es ist möglich, daß der untersuchende Arzt, der im Besitz des UB-Scheins ist, eine Ergänzungsuntersuchung, die er für notwendig erachtet, selbst vornimmt (z. B. eine Röntgenaufnahme). In diesen Fällen hat er die Überweisung auf seinen Namen auszustellen.

3.3 Sonstiges

3.31 Eine Untersuchung gilt nur dann als abgeschlossen, wenn der Arzt den Untersuchungsbogen vollständig ausgefüllt und die Mitteilung für die Eltern und die Bescheinigung für den Arbeitgeber ausgestellt hat. Ordnet der untersuchende Arzt, der im Besitz des UB-Scheins ist, an, daß der Jugendliche nach der Ergänzungsuntersuchung zur Fortsetzung der Untersuchung noch einmal zu ihm zurückkehrt, so handelt es sich hierbei um einen Teil der Gesamtuntersuchung, nicht etwa um eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 JArbSchG.

3.32 Einen Rechtsanspruch auf Vergütung für die ärztlichen Untersuchungen nach § 50 JArbSchG hat nur der untersuchende Arzt. Daher können Arbeitgeber, deren hauptamtliche Werksärzte Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vornehmen, nicht an Stelle dieser Werksärzte Kostenerstattung verlangen.

3.33 Vorschriften über die Vergütung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, die mit den Schulentlassungsuntersuchungen verbunden wurden, werden zu gegebener Zeit gesondert erlassen werden.

4. Bereitstellung der Haushaltsmittel; Buchung und kassenmäßige Abrechnung; Bereitstellung der Betriebsmittel

4.1 Die Haushaltsmittel des Landes, die für die Auszahlung der unter Abschnitt 3 genannten Vergütungen erforderlich sind, werden gesondert bereitgestellt.

4.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte veranschlagen die Ausgaben in ihrem Haushaltsplan gemäß Gem. RdErl. d. Innenministers und d. Finanzministers v. 26. 1. 1954 (SMBI. NW. 6300) unter Abschnitt 50 in Einnahme und Ausgabe. Die Ausgaben sind nach den für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes geltenden Vorschriften über die Kassen- und Buchführung für Rechnung des Landes zu buchen und monatlich gemäß § 81 RKO mit den zuständigen Regierungshauptkassen abzurechnen.

4.3 Von den Regierungshauptkassen sind die Ausgaben im Landeshaushalt bei Kapitel 0611 — Gewerbeaufsicht — Titel 310 mit der Zweckbestimmung „Durch-

führung der gesundheitlichen Betreuung nach dem sechsten Abschnitt des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) v. 9. August 1960 (BGBl. I S. 665)“ nachzuweisen.

4.4 Über die Ausgaben bei Kapitel 0611 Titel 310 des Landeshaushalts legen die Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte Rechnung für das Land. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die Rechnungslegungsbücher, Rechnungsbelege, Zahlungsanweisungen und die sonstigen Prüfungsunterlagen im Sinn des § 107 RRO zur Prüfung durch den Landesrechnungshof bereitzuhalten.

4.5 Für die Leistung der Ausgaben werden den Landkreisen und kreisfreien Städten Betriebsmittel des Landes von den Regierungspräsidenten mit Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt. Die Regierungspräsidenten fordern die von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigten Betriebsmittel zusammen mit den übrigen Betriebsmitteln für Landesausgaben in der üblichen Weise beim Finanzminister an. Die Betriebsmittelanmeldungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden nach Weisung der Regierungspräsidenten vorgelegt.

4.6 Nach Bereitstellung der Betriebsmittel ermächtigen die Regierungspräsidenten die Landkreise und kreisfreien Städte, die für die Auszahlung der Leistungen benötigten Beträge im Buntscheckverfahren von den Regierungshauptkassen abzuziehen.

Die Ermächtigungen für die auf die einzelnen Monate entfallenden Beträge sind bis zum 25. eines jeden Monats zu befristen, damit die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gezogenen Beträge in den jeweiligen Monatsabschlüssen der Regierungshauptkassen miterfaßt werden können.

4.7 Soweit bei den Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte beim Tagesabschluß Betriebsmittel verbleiben, sind sie als Kassenbestand an Landesmitteln stets gesondert von den eigenen Kassenmitteln auszuweisen. Es ist sicherzustellen, daß solche Kassenbestände so gering wie möglich gehalten werden und nicht die in § 47 Abs. 1 RKO gezogenen Grenzen überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge sind abzuliefern.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Der gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, Innenministers, Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1961 (MBI. NW. S. 1753) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden;

nachrichtlich:

an die Ärztekammern.

Format DIN A 5
(Vorderseite)

Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsberechtigungsschein

nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789)

zur Erstuntersuchung — Nachuntersuchung — außerordentlichen Nachuntersuchung —
Untersuchung auf Veranlassung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts bzw. Bergamts*)

für

..... Name, Vorname geb. am Anschrift (Hauptwohnung)

Ausgebende Behörde:

..... (Datum) (Unterschrift und Dienststempel)

*) Nichtzutreffendes ist von der Ausgabestelle zu streichen.

..... (Rückseite)

An
Abrechnungsstelle

Der/Die vorgenannte Jugendliche wurde von mir am¹⁾ nach dem 6. Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) i.V. mit der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) erstuntersucht — nachuntersucht — außerordentlich nachuntersucht — auf Veranlassung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts bzw. Bergamts untersucht²⁾. Das Ergebnis der von mir für notwendig gehaltenen Ergänzungsuntersuchungen durch³⁾

.....
habe ich bei meiner Beurteilung im Untersuchungsbogen berücksichtigt.
Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 JArbSchG habe ich/nicht²⁾ für den
angeordnet. (Zeitpunkt)

Um Überweisung des Pauschbetrags nach § 53 Abs. 2 JArbSchG auf mein Konto Nr. bei
wird gebeten.

Datum Stempel
..... (Unterschrift des Arztes)

¹⁾ Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.)

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Name und Anschrift des Facharztes, Zahnarztes usw. sind vom untersuchenden Arzt einzutragen.

Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung

nach § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789) zum Untersuchungsberechtigungsschein nach § 2 dieser Verordnung

ausgegeben von am
(Name des Arztes, Stempel) (Datum)

Der/Die Jugendliche geb. am
(Name, Vorname)

wohnhaft in wird von mir nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erstuntersucht — nachuntersucht — außerordentlich nachuntersucht — auf Veranlassung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes bzw. Bergamts untersucht. Zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustands ist folgende ärztliche Ergänzungsuntersuchung notwendig:

Ich bitte, diese Untersuchung vorzunehmen und den Befund unten einzutragen.

(Name des Arztes, Stempel)

(Datum)

Urschriftlich

zurückgesandt.

Die oben erbetene Untersuchung habe ich durchgeführt.
Folgender Befund wurde dabei erhoben:

(Unterschrift)

Anmerkung: Die obere Hälfte dieses Blattes ist auf der Rückseite mit Durchpause zu versehen.

**An
Abrechnungsstelle**

Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung

nach § 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBI. I S. 1789) zum Untersuchungsberechtigungsschein nach § 2 dieser Verordnung

ausgegeben von am
(Name des Arztes, Stempel) (Datum)

Der/Die Jugendliche geb. am
(Name, Vorname)

wohnhaft in
wird von mir nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugend-
arbeitsschutzgesetz erstuntersucht — nachuntersucht — außerordentlich nachuntersucht —
auf Veranlassung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bzw. Bergamts untersucht.
Zur abschließenden Beurteilung des Gesundheitszustands ist folgende ärztliche Ergän-
zungsuntersuchung notwendig:

Ich bitte, diese Untersuchung vorzunehmen und den Befund unten einzutragen.

(Name des Arztes, Stempel) (Datum)

Die obige Untersuchung wurde von mir am
vorgenommen.

Nach den Mindestsätze der PREUGO berechne ich

Ziffer

Ziffer

Ziffer

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto Nr. bei

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.